

Allgemeine Geschäftsbedingungen Intersaar GmbH für Internet Access –

Verbraucher

Die intersaar GmbH (im folgenden intersaar genannt) erbringt ihre Leistung Internet-Access nach den zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen, insb. den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die gesetzlichen Vorgaben gelten auch, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Vertragsbestandteil werden außerdem die jeweiligen besonderen Geschäftsbedingungen, die jeweilige Leistungsbeschreibung sowie die geltenden Preislisten des bestellten Dienstes.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Verhältnis zu Verbrauchern für die Erbringung von Internetzugangsdiensten (Internet-Access) gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung. Des weiteren gelten sie für Werkleistungen, wie die Verlegung von Telekommunikationsleitungen etc., soweit vertraglich vereinbart. Auch gelten sie für hiermit im Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners (*im folgenden: Kunden*) erkennt intersaar nicht an. Etwas anderes gilt nur, wenn intersaar ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von intersaar erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie stellen lediglich die Aufforderung an den Kunden dar, einen entsprechenden Auftrag unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars zu erteilen. Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch einen schriftlichen Antrag des Kunden unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Kundenauftrags und der gegebenenfalls auf dem Kundenauftrag benannten Anlagen und der anschließenden Annahme durch intersaar zustande.
- 2.2 Die Annahme erfolgt durch Zugang der Auftragsbestätigung der intersaar beim Kunden oder mit Freischaltung des betreffenden Dienstes durch intersaar. Es gelten die jeweiligen Vertragsbedingungen des gebuchten Dienstes bzw. Tarifes.
- 2.3 Die Annahme steht unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung gem. Ziffer 18.
- 2.4 Macht der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, gilt die Widerrufsbelehrung, die mit dem jeweiligen Auftragsformular ausgehändigt wird.

3. Leistungen der intersaar

- 3.1 Der Umfang der von intersaar zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen sowie aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung. Das gleiche gilt für die technischen Spezifikationen der Leistungen sowie der beim Kunden gegebenenfalls durch intersaar zu installierenden oder dem Kunden zu überlassenden technischen Einrichtungen (Geräte oder Anlagen).
- 3.2 Insbesondere wird intersaar dem Kunden einen Zugang zum Internet über einen Zugangsknoten anbieten. Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Schnittstelle zum Internet für den Kunden zur Übermittlung von Daten aus dem bzw. in das Internet. intersaar übernimmt keine Verantwortung für den Erfolg des jeweiligen Zugangs, soweit nicht ausschließlich das von intersaar betriebene Netz einschließlich der Schnittstellen zu Netzen Dritter benutzt wird. Der Zugang gilt mit Leistungsbereitstellung als freigeschaltet.
- 3.3 Nach Maßgabe des Auftragsformulars erhält der Kunde einen Zugang zum Internet-Backbone von intersaar gemäß der vereinbarten Bandbreite und Anschlussdetails.
- 3.4 Dem Kunden ist bekannt, dass es bei der Leistungserbringung aufgrund der Marktsituation und den Abhängigkeiten von Dritten (z.B. von anderen Carriern und Zulieferern), die von intersaar zur Leistungserbringung beauftragt sind, zu temporären Ausfällen kommen kann. Ansprüche des Kunden hieraus sind unter dem Punkt „Entstörung“ geregelt. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 15.
- 3.5 intersaar wird den Kunden in jedem Falle einer längeren, vorübergehenden Leistungseinstellung oder –beschränkung in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung oder –beschränkung unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder –beschränkung nicht möglich ist oder die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.
- 3.6 intersaar erbringt ihre Leistung auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen technischen Standards, welcher sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung der intersaar ergibt. intersaar ist daher nicht zur Anpassung ihres Leistungsumfanges an technische Neuerungen verpflichtet. Wenn der Kunde eine technische Anpassung wünscht und intersaar den entsprechenden Antrag annimmt, ist intersaar berechtigt, ein höheres Entgelt zu verlangen. Intersaar hat das Recht, Service und Leistungen dem jeweiligen Entwicklungsstand im Internetbereich anzupassen sowie technische Neuerungen oder gesetzliche/behördliche Änderungen es fordern.
- 3.7 Soweit intersaar dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, ist diese urheberrechtlich geschützt. Dem Kunden wird das nicht exklusive und auf die Dauer der Nutzung von intersaar-Diensten beschränkte Recht eingeräumt, die Software zu verwenden, soweit dies für die Nutzung von intersaar-Diensten notwendig ist. Eine weitergehende Nutzung ist nicht gestattet. Es ist dem Kunden insbesondere nicht gestattet, die Software zu verändern. Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.
- 3.8 Die Leistungspflicht von intersaar gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung dieser Vorleistungen, soweit intersaar mit der erforderlichen Sorgfalt mit dem Zulieferer einen Vertrag geschlossen hat, der eine mit dem Weiterverkauf identische Leistung vorsieht (kongruentes Deckungsgeschäft) und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von intersaar beruht.
- 3.9 Lieferung und Leistungen für sonstigen Aufwand, außerhalb der vereinbarten Leistung, werden nach tatsächlichem Aufwand an verbrauchtem Material sowie Arbeits- und Wegezeiten entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste von intersaar berechnet.

4. Nutzungsbedingungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde stellt die für die Erbringung der Leistungen durch intersaar erforderlichen Informationen zur Verfügung.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die bei der Anmeldung abgefragten Angaben und Daten wahrheitsgemäß zu beantworten und intersaar Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten nicht weiterzugeben. Der Kunde wird alle Passwörter für Dienste von intersaar sowie alle Daten, die einen unbefugten Zugang zu den für ihn von intersaar bereitgestellten Diensten ermöglichen, geheim halten und unverzüglich ändern und/oder ändern lassen, falls die Vermutung besteht, dass nicht berechtigte Dritte von diesen Kenntnis erlangt haben. Zudem wird er die Mitnutzung durch unbefugte Dritte unterbinden, sobald er davon Kenntnis erlangt und unverzüglich intersaar darüber informieren. Als nicht berechtigte Dritte gelten nicht Personen, die die Leistungen von intersaar, die Gegenstand dieses Vertrages sind, mit Wissen und Willen des Kunden nutzen.
- 4.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche mit der missbräuchlichen Nutzung seines Zugangs verbundenen Kosten zu tragen.
- 4.5 Der Kunde beachtet bei der Nutzung der von intersaar erbrachten Telekommunikationsdienstleistungen alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die Anweisungen von intersaar.
- 4.6 Der Kunde wird intersaar über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest) unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen können. Der Kunde wird intersaar von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Einrichtungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt intersaar von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen. Soweit für die Erbringung des Dienstes Internet-Access das Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen usw. der Grundstücksinhaber / Baugenehmigungsbehörde und anderen erforderlich ist, ist dies eine Hauptpflicht des Kunden. Das gleiche gilt für die zur Leistungsbereitstellung evtl. erforderlichen Anschlüsse des Kunden gegenüber der Deutschen Telekom AG oder Subunternehmern bzw. Nachfolgeunternehmen. Dem Kunden ist bekannt, dass durch die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser Hauptpflicht des Kunden intersaar die Leistungsbereitstellung bzw. die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen nicht gewährleisten kann. Für diesen Fall ist intersaar unbeschadet der Rechte aus Verzug berechtigt, nach Ziffer 9.2 zu verfahren und dem Kunden folglich die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Vergütungen in Rechnung zu stellen.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, intersaar unverzüglich über Funktionsstörungen zu unterrichten (s. Punkt 13.2) und bei der Feststellung der Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang Unterstützung zu leisten. Stellt sich dabei heraus, dass die Funktionsstörung nicht auf einem Fehler der von intersaar erbrachten Leistungen beruht, ist intersaar berechtigt, dem Kunden den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen, soweit der Nutzer wusste oder wissen musste, dass die Ursache nicht im Verantwortungsbereich von intersaar liegt. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von intersaar bleiben unberührt.
- 4.8 Der Kunde wird intersaar neue Anwendungen oder Veränderungen bestehender Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben, rechtzeitig mitteilen.
- 4.9 Als notwendige Voraussetzung für die Nutzung der Leistungen sind beim Kunden in Abhängigkeit von der technischen Zugangsvariante bestimmte Anschlussgeräte zu installieren (Customer Premises Equipment, CPE). Der Kunde ist insoweit bei Vertragsabschluss zur Abnahme und Installation der Anschlussgeräte verpflichtet. intersaar wird dem Kunden die gemäß produktspezifischer Leistungsbeschreibung notwendigen Anschlussgeräte für die jeweilige Zugangsvariante zu den jeweils im Auftragsformular bzw. der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Bedingungen zur Verfügung stellen. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Installation der CPE verantwortlich. intersaar kann die CPE auf eigene Kosten während der Vertragslaufzeit jederzeit austauschen, soweit es aus betrieblichen oder technischen Gründen notwendig erscheint.
- 4.10 Werden dem Kunden von intersaar Anlagen zur Nutzung überlassen, so darf er keine Änderungen oder sonstigen Eingriffe, insbesondere zur Instandhaltung, vornehmen. Arbeiten jeglicher Art an den Anlagen sind ausschließlich intersaar oder von intersaar beauftragten Dritten vorbehalten.
- 4.11 Die dem Kunden für die Vertragsdauer überlassenen technischen Einrichtungen (z.B. Customer Premises Equipment – CPE) bleiben Eigentum der intersaar, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust ist intersaar unverzüglich zu informieren. Hat der Kunde die Beeinträchtigung zu vertreten, hat der Kunde die erforderlichen Reparaturkosten bzw. den Wert der Geräte zu ersetzen.
- 4.12 Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, die von intersaar zur Verfügung gestellten Geräte innerhalb von 10 Werktagen vollständig und in einwandfreiem Zustand auf eigene Kosten zurück zu geben.
- 4.13 Der Kunde ist verpflichtet, über die von intersaar zur Verfügung gestellte Telekommunikationsleitung keine beleidigenden, verleumderischen, sitten- und/oder gesetzeswidrigen Inhalte zu verbreiten oder einer solchen Verbreitung Vorschub zu leisten. Verstößt der Kunde gegen diese Pflicht, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des dem Provider entstandenen und noch entstehenden Schadens, sowie zur Freihaltung und Freistellung des Providers von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die durch den Verstoß verursacht wurden, verpflichtet.
- 4.14 Der Kunde ist verpflichtet, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, wie z.B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren-Programmen, einer Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- 4.15 Der Kunde erklärt, dass er voll verantwortlich ist für die im Internet getätigten Handlungen von Dritten, denen er die Nutzung des von intersaar bereitgestellten Internet-Zugangs zurechenbar ermöglicht. Der Kunde haftet für jeglichen insoweit auftretenden Missbrauch, sofern er ihn zu vertreten hat oder er ihm sonst zurechenbar ist.
- 4.16 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungen von intersaar Dritten entgeltlich zur Nutzung zu überlassen, es sei denn, intersaar hat die Überlassung vorher ausdrücklich schriftlich genehmigt. Dies gilt auch für Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software.
- 4.17 Der Kunde ist verpflichtet, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software, soweit sie im Eigentum von intersaar stehen, sorgsam zu behandeln und angemessene Vorkehrungen zu treffen, um unberechtigte Dritte von der Nutzung auszuschließen.
- 4.18 Der Kunde stellt intersaar von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus den mit der Beanspruchung, Nutzung oder Registrierung eines Domain-Namens verbundenen namens-, Marken-, Urheber- oder sonstigen schutzrechtlichen Streitigkeiten ergeben.
- 4.19 Der Kunde verpflichtet sich, eine übermäßige Nutzung des Internet-Zugangs etwa durch Portscans, Spam-E-Mail oder sonstiges zu unterlassen.

5. Nutzung der Leistung und Verantwortung für Inhalte

- 5.1 Intersaar gewährt dem Kunden lediglich den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zu diesem her. Die über das Internet angebotenen Inhalte werden, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, nicht von intersaar sondern von Dritten angeboten und stellen damit für intersaar fremde Inhalte im Sinne der §§ 8, 9 und 10 Telemediengesetz (TMG) dar. Eigene Informationen im Sinne des § 8 Abs. 1 TDG stellt intersaar dem Kunden nicht zur Verfügung. Die übermittelten Inhalte

unterliegen zudem keiner Überprüfung durch intersaar. intersaar übernimmt daher keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet intersaar nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software (Viren o.ä.).

- 5.2 Fallen im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung der Internetdienstleistungen von intersaar Nutzungsentgelte gesondert an, sind diese alleine vom Kunden zu zahlen.
- 5.3 Bei der Inanspruchnahme von Warenangeboten oder Dienstleistungen kommen die entsprechenden Vertragsverhältnisse unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Anbieter dieser Waren und Dienstleistungen zustande, ohne dass intersaar hieran beteiligt ist. Ansprüche des Kunden aus diesen Vertragsverhältnissen richten sich ausschließlich gegen den Anbieter der Waren und Dienstleistungen.
- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, gemäß § 5 TMG bzw. § 55 Rundfunkstaatsvertrag mit einer Anbieterkennzeichnung zu versehen.
- 5.5 Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu verbreiten. Dies gilt insbesondere auch für Homepage, E-Mails oder das Heraufladen von Daten auf Server.

6. Besondere Bestimmungen für E-Mail

intersaar stellt dem Kunden eine E-Mail-Adresse unter einer Domain der intersaar zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Zuweisung einer bestimmten Adresse. An seiner zugewiesenen Adresse erwirbt der Kunde keinerlei Rechte. Der Kunde ist verpflichtet, keine rechtswidrigen Inhalte zu versenden sowie das Versenden von Massen-E-Mails (Spam) zu unterlassen.

intersaar ist berechtigt, E-Mails, die länger als 30 Tage auf dem Server verbleiben zu löschen. Der Kunde erhält hierüber keine Mitteilung.

7. Termine und Fristen

- 7.1 Soweit bei Vertragsschluss Termine und Fristen für die Bereitstellung der Leistung vereinbart worden sind ergeben diese sich aus der Auftragsbestätigung von intersaar. Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von intersaar nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis andauert.
- 7.2 Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte von intersaar wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber intersaar nicht nachkommt: Hat intersaar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Leistungsbereitstellung durch intersaar aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht weiter möglich ist, alles Erforderliche zur Leistungsbereitstellung getan, ist intersaar berechtigt, wenn der Kunde eine von intersaar gesetzte, schriftlich geltend gemachte Nachfrist von 10 Tagen nicht einhält, die monatliche nutzungsunabhängige Vergütung dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 7.3 Gerät intersaar mit der Leistung oder Leistungsbereitstellung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn intersaar eine vom Kunden gesetzte angemessene, schriftlich geltend gemachte Nachfrist (mindestens 2 Wochen) nicht einhält.

8. Zahlungsbedingungen/Einwendungen

- 8.1 Die vom Kunden an intersaar zu zahlende Vergütung (Entgelt) bestimmt sich nach dem jeweiligen vom Kunden gewählten Tarif und der zugrunde liegenden gültigen Preisliste, die dem Kunden bei Vertragsschluss für die jeweils vereinbarten Leistungen übermittelt oder bei einer Preisänderung mitgeteilt wurde.
- 8.2 Die monatlich zu zahlenden nutzungsunabhängigen Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Dies gilt nicht für den ersten Abrechnungsmonat; für diesen erfolgt die Rechnungsstellung evtl. nachträglich und evtl. anteilig. Alle übrigen Entgelte, wie z.B. Installations- oder Deinstallationskosten oder nutzungsabhängige Entgelte sind nach Leistungserbringung zu entrichten. Die nutzungsabhängigen Entgelte werden dem Kunden nach Leistungserbringung zum Ende eines Monats in Rechnung gestellt.
- 8.3 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt – ausgenommen ausdrücklicher anderweitiger Bestimmungen mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Dienstes. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- 8.4 Sämtliche Entgelte werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Kunde erhält von intersaar monatlich eine Rechnung. Die Rechnung wird im PDF-Format zur Verfügung gestellt und ist unter Angabe der dem Kunden zugeteilten Kennung online abrufbar. Der Kunde verpflichtet sich, die Rechnungsdaten regelmäßig abzurufen. Ein Versand der Rechnung per Post erfolgt nur bei der Erstabrechnung bzw. auf besonderen Antrag des Kunden einmal jährlich.
- 8.5 Der Rechnungsbetrag wird von intersaar im Einzugsermächtigerungsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird intersaar eine Einzugsermächtigung erteilen. Andere Zahlungsweisen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Der Lastschrifteinzug erfolgt nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Rechnungsstellung. Sollte der Kunde ein anderes Zahlungsverfahren wählen, so wird ihm der hiermit verbundene Mehraufwand mit 10,00 € monatlich in Rechnung gestellt. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass intersaar kein oder ein wesentlich niedrigerer Mehraufwand entstanden ist.
- 8.6 Alle Preise sind Endpreise und verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlung, Doppelzahlung etc. werden dem Kunden gutgeschrieben oder mit fälligen Forderungen von intersaar verrechnet.
- 8.7 Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft intersaar keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.
- 8.8 Der Kunde kann gegen Ansprüche von intersaar nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes auch nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zu. Durch Schweigen auf eine Willenserklärung des Kunden hin, wird die Gegenforderung nicht unbestritten oder anerkannt.

9. Verzug, Sicherheitsleistung

- 9.1 Verzug des Kunden liegt vor, wenn der Lastschrifteinzug aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht erfolgen kann oder der Kunde 10 Tage nach Zugang der Rechnung nicht zahlt.
- 9.2 intersaar ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. intersaar ist des weiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten pauschal mit 5,00 € zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass intersaar im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

9.3 intersaar ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts oder sonstigem zugelassenem Kreditinstitut aus dem europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des § 11 TKV in doppelter Höhe der in der letzten planmäßigen Rechnung geltend gemachten Vergütung zu verlangen:

- bei nicht fristgerechter Bezahlung einer Rechnung, wenn ein Zahlungsrückstand schon zu einer Sperre geführt hat, die nicht länger als 12 Monate zurückliegt,
 - bei einem bevorstehenden beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.
- 9.4 Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach der Höhe der durchschnittlichen Entgelte des Kunden innerhalb eines Monats und der rückständigen Zahlungsverpflichtung des Kunden sowie im Falle der gerichtlich angeordneten Zwangsvollstreckung nach der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- 9.5 Erbringt der Kunde auf Verlangen von intersaar die geforderte Sicherheitsleistung nicht, ist intersaar nach Mahnung mit Hinweis auf die folgende Unterlassung berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen auszusetzen oder zu sperren und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

10. Vertragsdauer, Kündigung

- 10.1 Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, ergeben sich die Mindestlaufzeiten aus den jeweiligen Vertragsbedingungen des gebuchten Tarifs.
- 10.2 Während der Vertragslaufzeit ist der Kunde berechtigt, ein Upgrade seines Tarifes jederzeit, ein Downgrade jedoch frühestens nach 30 Tagen und nur zum Ende eines Kalendermonats vorzunehmen.
- 10.3 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund gekündigt werden. Soweit eine Abmahnung oder eine Bestimmung einer Frist zur Abhilfe erforderlich sein sollte, ist diese Erfordernis einzuhalten. Als wichtiger Grund für intersaar gilt insbesondere dass:
 - Der Kunde seine Zahlungen nach entsprechender Ankündigung einstellt.
 - Der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung oder einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlich geschuldeten Vergütung für die letzten zwei Monate entspricht, in Verzug kommt.
 - Der Kunde eine wesentliche Bestimmung des Vertrages verletzt und trotz schriftlicher Mahnung mit angemessener Fristsetzung innerhalb dieser gesetzten Frist keine geeigneten Maßnahmen trifft, um die Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich.
 - Der Kunde nicht das Verlangen von intersaar nach Sicherheitsleistung im Sinne der Ziffer 10.3 erfüllt.
- 10.4 intersaar ist ferner berechtigt, dem Kunden fristlos zu kündigen, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird bzw. der Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; nach Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden darf intersaar jedoch nicht wegen eines Verzugs mit der Entrichtung der Vergütung, der in der Zeit vor dem Eröffnungsantrag eingetreten ist, oder wegen einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden kündigen.
- 10.5 intersaar ist berechtigt, im Falle einer fristlosen Kündigung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, bei Verträgen mit Vertragslaufzeitbindung einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragszeit zu zahlenden rechtlichen monatlichen nutzungsunabhängigen Pauschalvergütung zu verlangen. Dem Kunden ist jedoch ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass intersaar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. intersaar hingegen ist berechtigt, den konkret angefallenen Schaden bei Nachweis höher oder niedriger anzusetzen, wenn intersaar einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 10.6 Kündigt intersaar den Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigen Grunde, insbesondere wegen Nichterfüllung der Pflichten des Kunden aus Ziffer 4.1, so hat der Kunde die Aufwendungen für bereits durchgeführt Arbeiten zu ersetzen.
- 10.7 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11. Sperre

Intersaar ist berechtigt, den Zugang eines Kunden ganz oder teilweise zu sperren wenn:

- a) sich der Kunde mit einem Betrag von mindestens 75,00 € in Zahlungsverzug befindet, sofern intersaar diese Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und auf die Möglichkeit Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten zu suchen hingewiesen hat.
- b) der Kunde gegen gesetzliche Vorschriften Telekommunikationsdienste missbräuchlich verwendet, z.B. durch rechtswidrige oder sittenwidrige Handlungen, Mail-Spamming, News-Spamming etc) und der Kunde das missbräuchliche Verhalten trotz Abmahnung nicht einstellt. Der Kunde bleibt auch während der rechtmäßigen Sperre zur Zahlung seiner verbindungsunabhängigen Entgelte verpflichtet.

12. Verfügbarkeit

- 12.1 intersaar betreibt für die Bereitstellung von Internet-Dienstleistungen ein eigenes Netzwerk inklusive eigener Zugangsknoten. Intersaar ermöglicht für den intersaar-Backbone eine mittlere Verfügbarkeit von 99,98% im Jahresmittel.
- 12.2 Die vorstehend beschriebene Verfügbarkeit erstreckt sich nicht auf die von intersaar administrierte Anschlussleitung von Kunden in das intersaar-Backbone.
- 12.3 Die Verfügbarkeit der Kunden-Anschlussleitungen richtet sich nach der Verfügbarkeit der Leistungen der Vorlieferanten. Diese bieten eine Verfügbarkeit von mindestens 97,5% im Jahresmittel.
- 12.4 Die Ausfallzeit wird in vollen Minuten ermittelt und errechnet sich aus der Summe der Ent störungszeiten pro Jahr. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiträume, die intersaar als sogenannte Wartungsfenster kennzeichnet, andere durch intersaar angekündigte zur Optimierung und Leistungssteigerung des intersaar-Backbone erforderlichen Wartungsarbeiten, Zeitverlust bei Störungsbeseitigung durch Gründe, die nicht von intersaar zu vertreten sind, Störungen, die ihre Ursache im Bereich anderer Netzbetreiber haben, sowie Ausfälle aufgrund von höherer Gewalt.
- 12.5 Ebenfalls ausgenommen ist die Ausfallzeit durch Unterbrechung von Diensten, soweit diese aus Gründen der Öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Bekämpfung von Spam, Computerviren oder sonstigen Netzangriffen notwendig sind.

13. Störungsbeseitigung

- 13.1 intersaar wird Störungen im Sinne der jeweils zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung ihrer Leistungen und bereit gestellten Anlagen beseitigen.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, intersaar Mängel und/oder das Auftreten von erkennbaren Störungen unverzüglich anzuzeigen (s. Punkt 5.7). Eine Haftung für eine verspätete Ent störung oder Mängelbeseitigung kann nur eintreten, wenn der Kunde die erkennbare Störung im Netzbetrieb oder den erkennbaren Mangel angezeigt hat.
- 13.3 Die Annahme der Störungsmeldungen erfolgt dadurch, dass intersaar 24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche einen Bereitschaftsdienst zur Störungsmeldung und –beseitigung zur Verfügung stellt. Das

Verfahren zur Störungsmeldung wird in den Vertragsbedingungen des jeweiligen Dienstes/Tarifes beschrieben.

- 13.4 Die Störungsbeseitigungspflicht entfällt für Störungen, die der Kunde zu vertreten hat oder wenn eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vorliegt. Eine Störung, die der Kunde zu vertreten hat, liegt insbesondere dann vor, wenn sie durch unerlaubte Eingriffe des Kunden, unerlaubte Eingriffe in die CPE's oder durch von Kunden beauftragte Dritte in die von intersaar zur Verfügung gestellte Leistung (Dienste) und/oder Anlagen oder durch eine unsachgemäße Bedienung oder Behandlung der Anlagen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Dritte verursacht sind. Entsprechendes gilt, wenn beim Kunden der Strom ausgefallen ist.

- 13.5 Voraussetzung für einen Minderungsanspruch des Kunden ist, dass

- der Kunde intersaar unverzüglich über die Betriebsunfähigkeit der Dienste informiert, und
- der Kunde der intersaar die sofortige Entstörung der Dienste ermöglicht und hierbei intersaar unterstützt.
- Der Minderungsanspruch für nicht eingehaltene Entstörzeiten ergibt sich aus den Vertragsbedingungen des jeweiligen Dienstes bzw. Tarifs.

- 13.6 Der Kunde hat intersaar diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die intersaar durch die Überprüfung der Leistung oder Anlagen entstanden sind, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass intersaar wegen Ziffer 13.6 nicht zur Störungsbeseitigung verpflichtet war.

- 13.7 Sind mit der Störungsbeseitigung auf Wunsch des Kunden gleichzeitig Änderungen oder Verbesserungen verknüpft, so sind diese rechnerisch abgegrenzt von der Störungsbeseitigung, gesondert zu vergüten.

14. Eigentum von intersaar

intersaar bleibt Eigentümer aller dem Kunden zur Verfügung gestellten technischen Geräte einschließlich der Glasfaserkabel, Schaltschranke, Multiplexer, Router etc., die bei Erbringung der vertraglichen Leistungen von intersaar eingesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um Geräte im Eigentum des Kunden.

15. Schutzrechte

- 15.1 Soweit an den von intersaar geleisteten Diensten und den zur Verfügung gestellten technischen Einrichtungen gewerbliche Schutzrechte bestehen (z.B. Markenrechte oder Urheberrechte bei Softwarelizenzen), wird klargestellt, dass durch diesen Vertrag keinesfalls derartige Rechte auf den Kunden übertragen werden sollen, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten gleich welcher Art steht insoweit ausschließlich intersaar oder ihren Vertragspartnern zu.

- 15.2 Der Kunde wird gewerbliche Schutzrechte, die intersaar einem Dritten zur Verfügung gestellt hat, weder unberechtigt veröffentlichten noch für eigene Zwecke nutzen.

- 15.3 Soweit intersaar dem Kunden Computer-/Software-Programme im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Internet-Access zur Verfügung stellt, stehen Verwertungs- und Folgerechte grundsätzlich ausschließlich intersaar zu, sofern etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Gewährte Nutzungsrechte dürfen und können nicht übertragen werden. intersaar räumt dem Kunden insoweit jedoch für die Dauer des Vertrages ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung derartiger Computer-/Software-Programme für die Zeit der Inanspruchnahme ein. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von der zur Verfügung gestellten Software ganz oder teilweise Kopien – mit Ausnahme einer einzigen Sicherungskopie zu Back-up Zwecken – zu erstellen. Sicherungskopien hat der Kunde nach Vertragsende unverzüglich zu löschen.

- 15.4 Soweit der Kunde im Rahmen der Angebotserstellung durch intersaar Lösungsvorschläge und/oder Lösungsansätze zur Umsetzung der von intersaar zu erbringenden Leistungen schriftlich erhält, bleibt intersaar Eigentümer dieser schriftlichen Dokumente. Sämtliche Urheberrechte an den Dokumenten stehen grundsätzlich ausschließlich intersaar zu, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Dem Kunden wird insoweit ein einfaches, nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. Dem Kunden ist es nicht gestattet, von den ihm zur Verfügung gestellten Dokumenten ganz oder teilweise Kopien zu erstellen. Unter keinen Umständen wird der Kunde diese Dokumente ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von intersaar Dritten zur Verfügung stellen.

16. Haftung

- 16.1 Für Personenschäden haftet intersaar unbeschränkt.
- 16.2 Für Sach- und Vermögensschäden haftet intersaar nur, soweit diese durch intersaar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

- 16.3 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet intersaar ausschließlich bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten begrenzt auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise zu rechnen war; dies gilt auch für den Schadensumfang. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

- 16.4 Bei unmittelbaren/reinen Vermögensschäden im Sinne von §44a TKG haftet intersaar bis zu einem Betrag von 12.500,00 € je Nutzer, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten je schadensverursachendes Ereignis ist die Haftung der intersaar auf den Höchstbetrag von 10.000.000,00 € begrenzt, soweit der Schaden nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. Übersteigt die Summe der Einzelschäden, die aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, diese Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

- 16.5 Im übrigen ist die Haftung von intersaar ausgeschlossen. intersaar haftet insbesondere nicht für weitergehende Folgeschäden aufgrund von Störungen und Beschränkungen, sofern sie nicht unverzüglich und unabwendbar sind. Wenn die Umstände länger als 14 Tage andauern hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

- 16.6 Soweit die Haftung wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

17. Höhere Gewalt

intersaar ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkung auf die Vertragserfüllung von keiner Vertragspartei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung sowie behördliche Maßnahmen.

18. Bonitätsprüfung

- 18.1 Zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden holt intersaar bei der für den Wohnsitz bzw. Firmensitz des Kunden zuständigen SCHUFA (Schutzgesellschaft für allgemeine Kreditsicherung

mbH) und/oder bei einer entsprechenden anderen Wirtschaftsauskunftei (z. B. Firma Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg) Auskünfte ein. intersaar benennt auf Anfrage des Kunden die Anschriften der betreffenden Unternehmen. intersaar ist berechtigt, den genannten Auskunfteien und der SCHUFA sowie den Kreditversicherungsgesellschaften Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der SCHUFA, anderen Auskunfteien oder der Kreditversicherungsgesellschaften anfallen, kann intersaar hierüber ebenfalls Auskünfte erhalten. Die jeweiligen Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der intersaar, eines Kunden, der SCHUFA oder einer anderen entsprechenden Auskunftei, den Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

19. Datenschutz

- 19.1 intersaar wird personenbezogene Daten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, sofern das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG) es ausdrücklich gestatten oder sofern der Kunde eingewilligt hat.

- 19.2 Eine Datenverarbeitung ist hernach insbesondere zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Begründung und Gestaltung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten), zur Erbringung der Telekommunikations-Dienstleistungen (Verbindungsdaten) sowie deren Abrechnung (Abrechnungsdaten).

- 19.3 intersaar ergreift alle technisch notwendigen und nach dem derzeitigen Stand der Technik bekannten und zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen.

- 19.4 intersaar behält sich vor, Dritte (z.B. Rechtsanwaltskanzleien oder Inkassounternehmen) mit der Einziehung offener Forderungen zu beauftragen, wobei die zur Einziehung notwendigen Abrechnungsdaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt werden.

20. Schlichtung

- 20.1 Macht der Kunde intersaar gegenüber die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund des TKG zustehen, kann er die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA) zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Die BNetzA hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der BNetzA, dass eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

- 20.2 Jede Partei trägt die ihr durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst.

21. Vertragsänderungen

- 21.1 intersaar kann diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder Preislisten ändern, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

- 21.2 Änderungen werden gegenüber dem Kunden wirksam, wenn sie ihm schriftlich mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widersprochen hat. intersaar weist den Kunden auf diese Folge in dem Mitteilungsschreiben hin. Widerspricht der Kunde, so hat sowohl intersaar als auch der Kunde das Recht, den Vertrag mit der für eine ordentliche Kündigung geltenden Frist zu kündigen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Wenn eine Klausel dieses Vertrages rechtswidrig, ungültig oder nichtig ist oder wird, so wird die Gültigkeit der restlichen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt.

- 22.2 Dieser Vertrag, das Auftragsformular, die Preisliste und die Leistungsbeschreibungen (nachfolgend: Vertrag) bilden den gesamten Vertrag zwischen intersaar und dem Kunden und ersetzen sämtliche früheren und gleichzeitigen Abreden hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.

- 22.3 Folgende Mitteilungen des Kunden an intersaar können per E-Mail unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer übermittelt werden:

- a) Mitteilungen von Änderungen der Bankverbindung oder Rechnungsanschrift
 - b) Übermittlung von kundenseitigen Anfragen bzw. Fragen nach Service, Technik und ähnlichem.
- In diesem Fällen wird intersaar dem Kunden eine schriftliche Bestätigung der jeweiligen Kundenmitteilung übermitteln. Die Übermittlung kann wahlweise per E-Mail, Fax oder Brief erfolgen. Im übrigen gilt § 127 BGB.

- 22.4 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung von intersaar auf einen Dritten übertragen.

- 22.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 22.6 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, soweit nicht im Vertrag oder in den Geschäftsbedingungen etwas anderes ausdrücklich geregelt ist. Das gleiche gilt für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernisse.

Saarbrücken, Juli 2014